

## **KI-VERORDNUNG: TECHNOLOGIEOFFEN UND GRUNDRECHTSKONFORM**

### **Positionspapier der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag**

Künstliche Intelligenz (KI) ist eine Schlüsseltechnologie, die das Potenzial hat, unseren Staat, unsere Gesellschaft und unsere Wirtschaft grundlegend zu transformieren. Jüngste Durchbrüche, insbesondere durch sogenannte Large Language Models, wie z.B. ChatGPT oder DALL-E, verdeutlichen eindrucksvoll, mit welcher Geschwindigkeit die Entwicklung von KI-Systemen voranschreitet und machen spürbar, welche gewaltigen, disruptiven Implikationen sie perspektivisch haben werden. Umso problematischer ist, dass deutsche Unternehmen schon heute beginnen, den Anschluss bei ihrer Implementierung zu verlieren. Laut einer Bitkom-Studie aus dem Jahr 2022 nutzen nur 5 Prozent aller Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten KI-Technologien. Im vergangenen Krisenjahr ist die Bereitschaft, KI zu nutzen, in Unternehmen sogar gesunken. Vor dem Hintergrund von zunehmendem Fachkräftemangel und der Tatsache, dass KI-Technologien laut Experten das Potenzial hätten, das deutsche Bruttoinlandsprodukt um mehr als 11 Prozent innerhalb des aktuellen Jahrzehnts wachsen zu lassen, sind das bedenkliche Werte. Sie sind aber auch deshalb problematisch, weil KI-Technologien substantiell dazu beitragen können, gesamtgesellschaftliche Ziele, sei es im Bereich der Gesundheitsversorgung, Bildung, oder der nachhaltigen Transformation, deutlich schneller zu erreichen, sowie unsere Resilienz gegenüber komplexen Krisenstrukturen zu erhöhen.

Die Bestrebung des europäischen Gesetzgebers, einen EU-weit einheitlichen Rechtsrahmen für KI zu schaffen, begrüßen wir in diesem Zusammenhang ausdrücklich. Sie können zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit für Entwickler wie Nutzer führen und eine vertrauensvolle Nutzung von KI-Systemen erleichtern. Damit die europäische KI-Verordnung diesen Effekt haben kann, muss sie allerdings technologieoffen, innovationsfreundlich und grundrechtekonform ausgestaltet sein. Mit Blick auf die Verhandlungen zwischen Ministerrat und Europäischem Parlament über die KI-Verordnung, gibt die Bundestagsfraktion der Freien Demokraten daher folgende Empfehlungen:

### **1. Definition eingrenzen**

Die aktuellen, von Deutschland unterstützten, Bestrebungen des Ministerrates, die KI-Definition enger zu fassen und der Definition der OECD anzunähern, sind ausdrücklich zu begrüßen. Von der KI-Definition in der Verordnung sollten nur Systeme erfasst werden, die auch KI-spezifische Risiken mit sich bringen und auf maschinellem Lernen und wissensbasierten Ansätzen beruhen. Unschärfe Definitionen können erheblich zu Rechtsunsicherheit beitragen und durch z.B. die fälschliche Erfassung von klassischen Software-Systemen zu gewaltigen Kollateralschäden für die IT-Branche hierzulande und in Europa führen. Es muss genau darauf

geachtet werden, in welchen Anwendungsbereichen KI-Systeme genutzt werden. Daran orientiert sollte auch der Risikokatalog angeglichen werden, um unnötige Verbote zu vermeiden und nicht innovationshemmend zu wirken. Klassische Software-Systeme und faktisch nicht risikobehaftete Anwendungen sollten nicht Gefahr laufen, von KI-Regulatorik erfasst zu werden.

## **2. KI-gestützte staatliche Fernüberwachung und Social Scoring ausschließen**

Die KI-Verordnung soll nicht nur die europäische KI-Wirtschaft stärken, sondern muss auch als Schutzwall für Bürgerrechte fungieren. Im Koalitionsvertrag haben wir uns daher darauf geeinigt, die Nutzung von KI für die biometrische Erkennung im öffentlichen Raum sowie automatisierte staatliche Scoring Systeme europarechtlich auszuschließen. Das Recht auf Anonymität sowohl im öffentlichen Raum als auch im Internet ist zu gewährleisten. Die Bundesregierung soll dieser Vereinbarung nachkommen und sich weiterhin und noch deutlicher für den Ausschluss von Social Scoring und der biometrischen Gesichtserkennung im öffentlichen Raum einsetzen.

## **3. Lernende Verordnung schaffen**

Die Einstufung eines Systems als Hochrisiko-KI nach der KI-Verordnung bringt einen umfangreichen Katalog an Pflichten für Anbieter und Nutzer mit sich. Die Erfüllung dieser Pflichten kann mit erheblichem administrativem Aufwand einhergehen. Aus diesem Grund dürfen keine KI-Systeme als hochrisikoreich eingestuft werden, die kein Risiko für Grundrechte, Gesundheit und Produktsicherheit darstellen. So wie sich Einsatzgebiet oder Funktionsweise von KI-Technologien ändert, muss daher auch der Rechtsrahmen flexibel auf die Entwicklungen in dem Gebiet antworten können. Dies bedeutet konkret, dass der Kommission die Möglichkeit gegeben werden muss, vormals als hochrisikoreich eingestufte KI-Systeme herunterzustufen, wenn sich diese als nicht grundrechtsgefährdend erweisen.

## **4. KI-Start-ups nicht ausbremsen**

Immer mehr deutsche Start-ups setzen auf KI und stellen ihr Know-how auch etablierten Firmen zur Verfügung. Damit das deutsche KI-Start-up-Ökosystem sich weiterhin dynamisch entwickeln kann, muss die KI-Verordnung systematisch auf die spezifischen Bedürfnisse von jungen Unternehmen eingehen. Die Konformitätsbewertung von Hochrisiko-KI-Systemen sollte z.B. in den meisten Fällen vonseiten der Unternehmen selbst durchführbar und gemäß klarer Anforderungskataloge zu dokumentieren sein. Zusätzliche Kosten und langwierige Verfahren durch Einführung neuer, externer Prüfstellen gilt es zu vermeiden. Da die Vorschriften für Konformitätsbewertungen, technische Dokumentation und Risiko-Management in erster Linie für Juristen verfasst sind, würden insbesondere Start-ups, die in den allermeisten Fällen über keine eigene Rechtsabteilung verfügen, von anwendungsorientierten Leitfäden profitieren, in denen die Regelungen praxisnah „übersetzt“ werden. Wir fordern daher die Kommission dazu auf, mit Inkrafttreten der KI-Verordnung, spätestens jedoch so weit vor Geltungsbeginn, dass

sich Unternehmen darauf rechtzeitig einstellen können, entsprechende Leitfäden zur Verfügung zu stellen. Eine unterstützende Rolle kann hier auch von deutschen Stakeholdern übernommen werden.

## **5. Regulatory Sandboxes KMU-freundlich ausgestalten**

Wir sehen die Schaffung von sogenannten Regulatory Sandboxes als zentrales Instrument, um die Innovationskraft des deutschen und europäischen KI-Start-up-Ökosystems zu erhöhen und begrüßen ihre Berücksichtigung im Rahmen der KI-Verordnung daher sehr. Innerhalb dieser Räume muss es z.B. möglich sein, flexibler mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder der KI-Verordnung selbst umzugehen, auch um Erkenntnisse über die Rechtsakte selbst zu gewinnen. Wichtig ist dabei, dass derartige Erkenntnisse, die innerhalb von Regulatory Sandboxes gewonnen werden, auch dokumentiert werden, damit sie bei ggf. folgenden Anpassungen des Rechtsrahmens systematisch berücksichtigt werden können.

## **6. General-Purpose-AI-Problematik lösen**

Viele KI-Systeme haben ein breites Spektrum an Einsatzmöglichkeiten und können für die Erledigung verschiedener Aufgaben eingesetzt werden. Zu diesen sogenannten General-Purpose-AI-Systemen (GPAI) gehören Lösungen zur Bild-, Sprach- oder Mustererkennung, zur Beantwortung von Fragen und zur Übersetzung von Texten. Entwicklerinnen und Entwickler können bei der Programmierung von GPAI nicht alle möglichen Nutzungsszenarien überblicken. Um die Nutzbarkeit solcher Systeme, von der insbesondere Start-ups häufig profitieren, nicht zu gefährden, unterstützen wir den Vorschlag, dass ursprüngliche Anbieter von GPAI realistisch zu leistende Vorgaben zur Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit des KI-Systems erfüllen müssen und die Informationen darüber mit potenziellen Inverkehrbringern der Systeme teilen. Allerdings müssen die Zuständigkeiten und Pflichten für die verschiedenen Akteure entlang der Wertschöpfungskette von KI-Systemen noch klarer geregelt werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Die Entwickler von freier und quelloffener KI sollten grundsätzlich nur für den eigenen Verantwortungsbereich haften, eine Ausweitung ihrer Haftung auf die den Inverkehrbringer treffenden Verpflichtungen gilt es zu vermeiden.